

Naturschutzgruppe Wietzendorf e. V.

--- Satzung ---

Par. 1 Name und Sitz

1. Die Naturschutzgruppe Wietzendorf e.V. wurde am 15.06.1990 in Wietzendorf gegründet und hat ihren Sitz in 29649 Wietzendorf. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen und führt den Namen „Naturschutzgruppe Wietzendorf“ mit dem Zusatz e.V.

Par. 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung der Natur. Der Satzungszweck „Förderung des Naturschutzes und den Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Niedersachsen“, wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Pachtungen von schützenswerter Naturflächen in Wietzendorf und Umgebung;
- Ankauf von besonders schützenswerter Naturflächen in Wietzendorf und Umgebung, um eine sofortige Sicherstellung zu erreichen;
- Pflege und Erhaltung der Flächen durch Maßnahmen nach den Naturschutzgesetzen;
- Betreuung von Flächen der Gemeinde Wietzendorf und des Landkreises Soltau-Fallingb. im Sinne der Naturschutzgesetze;
- Renaturierung und Schutz gefährdeter Biotope;
- Aufklärung über Natur- und Umweltschutz;
- Durchführung von Maßnahmen im Sinne den Umweltschutzgesetze;
- Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- Durchführung von Bestandsaufnahmen und Kartierungen für übergeordnete Naturschutzbehörden und Landesverwaltungsamt;
- sowie ähnliche/weitere Maßnahmen, die sich aus den Naturschutzgesetzen ergeben und in Wietzendorf und Umgebung möglich sind.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Par. 3 Verwendung der Finanzmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

2. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

Par. 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach mündlichem oder schriftlichen Antrag des/r Aufzunehmenden. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem/r Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Par. 5 Pflichten den Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu vertreten und zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich (vorschüssig für das jeweilige Kalenderjahr) zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Par. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet: a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschluss.
2. Der freiwilligen Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
3. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Eine Erstattung der Mitgliedsbeiträge unterbleibt.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist. Erbrachte Mitgliedsbeiträge werden zeitanteilig erstattet.

Par. 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen, in übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt,
2. Eine Mitgliederversammlung ist zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von dem/r Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und Beschlüsse über eine Satzungsänderung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Par. 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
 - b) Wahl des Vorstandes;
 - c) Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen;
 - d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - g) Entscheidung über die Berufung nach Par. 4 (2) und Par. 6 (4) der Satzung;
 - h) Ernennung von Ehrenmitglieder(n)/innen.
2. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Par. 9 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/r Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretende(n) Vorsitzende(n),

- c) dem/r Schriftführer/in und
- d) dem/r Kassenführer/in.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des Par. 26 BGB. Der/Die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der geschäftsführende Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/r Vorsitzenden oder den/r stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem/r Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Par. 10 Arbeitsgebiet des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im übrigen ist es seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

Par. 11 Das Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Par. 12 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Hierzu ist die Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und ein/e stellvertretende(r) Vorsitzende(r) die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 3. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Wietzendorf zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nach Möglichkeit im Sinne des Vereinszweckes, zu verwenden hat.

Par. 13 Inkrafttreten der Satzung

- 1. Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 15.06.1990 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.
- 2. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Gez. Heinrich Eggert – Vorsitzender
Gez. Jens Brokmann - 2. Stellvertreter
Gez. Joachim Ebeling - Schriftführer

Gez. Detlef Busch - 1. Stellvertreter
Gez. Frank Warnke - Schatzmeister

Wietzendorf, den 15.06. 1990

Anm.: Die Satzung wurde am 09.01.2011 erneut geschrieben und redaktionelle Anpassungen (Postleitzahl, Rechtschreibung, zuständiges Amtsgericht) vorgenommen. Inhalt ansonsten unverändert.